

Erhöhung des Landesschutzdeiches im Bereich Speicherquartier Vegesack in Bremen

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines

- Trägerin des Vorhabens (TdV):
Der Bremische Deichverband am rechten Weserufer
- Vorhaben:
Erhöhung des Landesschutzdeiches im Bereich Speicherquartier Vegesack
- Kurzbeschreibung:

Mit dem Vorhaben ist vorgesehen, die Hochwasserschutzanlage auf einer Länge von ca. 400 m an die aktuelle Bestickhöhe von + 7,90 mNN anzupassen. Hierfür wird eine Hochwasserschutzwand bestehend aus einer Winkelstützwand (ca. 325 m) und einer Spundwand (ca. 55 m) errichtet sowie eine Anhebung der Straße „Zum Alten Speicher“ durchgeführt. Das Vorhabengebiet verläuft zwischen dem Deichschart im nördlichen Bereich des Speicherquartiers und dem Wendekreis der Straße „Zum alten Speicher“ und grenzt an das Gebäude der „vier Deichgrafen“ an.

- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:
 - Antrag der TdV vom 11.03.2025
 - Erläuterungsbericht
 - Übersichtslageplan, Lagepläne
 - Schalltechnisches Gutachten
 - Baugrundgutachten
 - Gutachten 2 Silber-Pappeln

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich.

Gemäß § 67 Abs. 2 S. 2 WHG stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, dem Gewässerausbau gleich. Gemäß § 68 Abs. 2 kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 5 Absatz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist auf Antrag der TdV bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach § 50 Abs. 1 S. 2 UVPG entfällt eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung, wenn im Rahmen der Aufstellung des B-Planes eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wurde. Die geplante Maßnahme wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1218A (2020) durchgeführt. Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 30 BauGB finden die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) keine Anwendung. Für das Bauleitverfahren zum B-Plan 1218A wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Baugesetzbuch durchgeführt. Darüber hinaus sind nach § 50 Abs. 3 UVPG mögliche zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Hochwasserschutzbaumaßnahmen zu betrachten.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.13 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3 Umweltauswirkungen

Die TdV hat mit der Beantragung des Vorhabens Unterlagen mit einer Beschreibung des Vorhabens sowie einer umfassenden Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zur Vorprüfung der UVP-Pflicht vorgelegt. Das Vorhaben wird anhand dieser Antragsunterlagen bewertet. Die Vorprüfung ergibt Folgendes:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Bremen Nord, Stadtteil Vegesack. Die nächstgelegenen Bebauungen mit Wohnnutzung im Einwirkungsbereich der geplanten Baustelle befinden sich

Die verkehrliche Erschließung des Baufeldes erfolgt über die Friedrich-Klippert-Straße sowie über die Straße „Zum alten Speicher“ und weiter über das öffentliche Straßen- und Wegenetz. Die Bauphase für den Bau der Winkelstütz- und der Spundwand mit den zugehörigen Wegen wird inklusive der vorbereitenden Arbeiten ca. 15 bis 18 Monate dauern. Während der Bauphase sind Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb (Lärm, Licht, Staub, Abgase, verstärkte menschliche Präsenz), die Abbruch- und Spundwandarbeiten sowie den Bau der Winkelstützwände zu erwarten.

Nach der AVV Baulärm betragen die festgesetzten Immissionsrichtwerte (IRW) für

a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind (Gewerbe-/Industriegebiete)	70 dB(A)
b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	tagsüber 65 dB(A) nachts 50 dB(A)
c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (Mischgebiete)	tagsüber 60 dB(A) nachts 45 dB(A)
d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen (allgemeine Wohngebiete) untergebracht sind,	tagsüber 55 dB(A) nachts 40 dB(A)
e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen (reine Wohngebiete) untergebracht sind,	tagsüber 50 dB(A) nachts 35 dB(A)

Als Nachtzeit gilt nach Ziffer 3.1.2 der AVV Baulärm die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

Bezüglich der Lärmbelastungen wurde vom Gutachterbüro technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH – ted GmbH ein schalltechnisches Gutachten erstellt, in denen mehrere Immissionsorte als Messpunkte definiert werden.

Tabelle 2 Immissionsorte

Immissionsort	Lage / Adresse	Höhe des Immissionsortes in m	Einstufung der Schutzbedürftigkeit	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
				Tageszeit	Nachtzeit
IO 1	Zum Alten Speicher 6 („Deichgraf“)	14	WA (nach BP 1218)	55	40
IO 2	Zum Alten Speicher 13	5	MU (nach BP 1218A)	60	45
IO 3	Zum Alten Speicher 5 („Geschichtenhaus“)	8	MU (nach BP 1218A)	60	45
IO 4	Zum Alten Speicher 7	5	MU (nach BP 1218A)	60	45
IO 5	Zum Alten Speicher 11 („Lürssen Werft“)	11	MU (nach BP 1218A)	60	45
IO 6	Zum Alten Speicher 9	5	MU (nach BP 1218A)	60	45
IO 7	Am Vegesacker Hafen 10	5	MK (nach BP 1555)	60	45
IO 8	Alte Hafenstraße 39	11	MK (nach BP 1555)	60	45
IO 9	Alte Hafenstraße 44	11	MK (nach BP 1555)	60	45
IO 10	Zur Vegesacker Fähre 12	11	MK (nach BP 1557)	60	45
IO 11	Friedrich-Klippert-Straße 5	5	MI (nach tatsächlicher Nutzung / BP 395)	60	45
IO 12	Friedrich-Klippert-Straße 10	40	WA (nach tatsächlicher Nutzung)	55	40

Tabelle 5 Ergebnisse für die ungünstigsten Bausituationen

Immissionssort	Immissionsrichtwert der AVV Baulärm /1/, tags in dB(A)	Beurteilungspegel durch den Baulärm in der Tageszeit in dB(A)			
		Bauphase 1 westlich	Bauphase 1 südlich	Bauphase 2 westlich	Bauphase 2 südlich
IO 01	55	55	67	65	72
IO 02	60	59	72	69	77
IO 03	60	62	81	63	84
IO 04	60	61	69	56	72
IO 05	60	60	69	57	73
IO 06	60	62	70	57	73
IO 07	60	60	67	56	71
IO 08	60	60	64	55	67
IO 09	60	63	65	58	70
IO 10	60	61	63	56	67
IO 11	60	60	68	59	72
IO 12	55	58	64	55	68

Fettdruck: Überschreitung des Immissionsrichtwertes um mehr als 5 dB gemäß AVV Baulärm /1/

Aufgrund der geringen Abstände vom Bereich der gemischt genutzten Bebauung in der Nähe des Hafens Vegesack zur geplanten Baumaßnahme sind gemäß „Schalltechnischem Gutachten vom 24.05.2024“ zum Teil Überschreitungen des zulässigen Immissionsrichtwertes der AVV Baulärm während der Bauausführung zu erwarten. Ermittelt wurde, dass in den Bauphasen 1 und 2 westlich die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überwiegend eingehalten werden können. Für die Gebäude südlich der geplanten Baumaßnahme, die vorwiegend gewerblich genutzt werden, sind die höchsten Pegel mit Überschreitungen von über 20 dB(A) zu erwarten. Auch an den weiter entfernten Immissionsorten, die wohnbaulich genutzt werden (IO 1, IO 7 bis IO 10 und IO 12), sind Richtwertüberschreitungen von bis zu 17 dB zu erwarten. Dabei wird die Höhe der Pegel durch die Nähe zu den jeweiligen Baumaschinen bestimmt. Maßgebliche Lärmquelle in den südlichen Bauphasen ist die Vibrationsramme und in den westlichen Bauphasen die Erdarbeiten. Auf den Einsatz von Rüttelarbeiten kann aus statisch-konstruktiven Gründen nicht verzichtet werden. Die einzelnen Spundwandelemente werden jedoch soweit wie technisch möglich per Vibrationsverfahren eingebracht, wodurch sich die Schallimmissionen reduzieren. Punktuelleres Rammen kann dennoch nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung des Ausschöpfens aller technischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Lärmemissionen durch Rammarbeiten werden die Beeinträchtigungen durch Einsatz einer Vibrationsramme auf das unvermeidbare Mindestmaß begrenzt.

Es ist mit Schallemissionen und Luftschadstoffen während der Bautätigkeiten werktags zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr zu rechnen, die jedoch durch geeignete Maßnahmen minimiert werden. Die Baumaßnahme wird unter Beachtung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes durchgeführt. Der Schutz vor Hochwasser hat vielmehr positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche

Im Bereich östlich des Vegesacker Hafens befindet sich eine Altlast (Kapitel 2.6), die mit Hilfe von Spund- und Dichtwänden eingekapselt wurde (Kniemeyer, 2002). Die Dichtwandtrasse ist bei den

Hochwasserschutzmaßnahmen zwingend zu beachten. Bei baulichen Maßnahmen im Bereich der Dichtwand sind gesonderte Maßnahmen zu berücksichtigen. Im Wesentlichen werden im Bereich der Dichtwandtrasse oberflächennahe Maßnahmen durchgeführt und keine Spundwand in den Baugrund eingebracht. Die neue Hochwasserschutzanlage wird im Wesentlichen um die vorhandene Altlast herumgeführt, so dass keine Beeinträchtigung der Altlast oder Verschlechterung des Zustandes erfolgt. In der Planung wurden zudem Bauverfahren für die Herstellung der HWS-Linie gewählt, mit denen keine Auswirkungen auf die bekannte Altlastenfläche im Abschnitt C und Abschnitt D zu erwarten sind.

Während der Baumaßnahme könnten temporäre Lagerflächen für Baumaterialien vorübergehende Auswirkungen auf den Boden haben. Eine unsachmässige Lagerung von Baumaterialien ist im Rahmen der Maßnahme zu unterbinden und durch die örtliche Bauüberwachung zu prüfen.

In Abstimmung mit der SUKW – Referat 24 ist ein Bodenschutzkonzept für die Baumaßnahme nicht erforderlich.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Im Planungsgebiet liegen die oberirdischen Gewässer Weser (Wasserkörper Nr.: 26035), Lesum (Wasserkörper Nr.: 24007) und Schönebecker Aue (Wasserkörper Nr.: 26111) sowie der Grundwasserkörper Untere Weser Lockergestein rechts. Der Vorhabensbereich grenzt zudem an die Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Vegesack, das im Jahr 2023 festgesetzt wurde.

Der Abstand zu den oben aufgeführten oberirdischen Gewässern beträgt mindestens 6,0 m. Da hier keine direkten Bautätigkeiten am oder im Gewässer stattfinden sind keine Auswirkungen auf die oben genannten Wasserkörper und damit keine Veränderung des Zustands zu erwarten. Es ist ferner davon auszugehen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Oberflächengewässer eingetragen werden. Zudem wird mit dem Bau der HWS-Linie das Hinterland vor Überschwemmungen geschützt, wodurch infolge einer Sturmflut potenziell weniger Wassermengen verunreinigt werden. Im Planungsgebiet wurde, wie bereits im Rahmen des Schutzgutes Boden ausgeführt, eine vorhandene Altlast durch Spund- und Dichtwände isoliert. Dies wurde auch bei der vorliegenden Planung berücksichtigt, um eine Mobilisierung der Schadstoffe zu verhindern. Die gewählten Bauweisen (Winkelstützwand und oberhalb des Grundwasserspiegels gesetzte Spundwand) minimieren das Risiko, dass Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Demzufolge schützen diese Maßnahmen das Grundwasser vor Verschmutzungen, indem sie eine Mobilisierung der Altlasten verhindern. Dadurch tragen sie zur Einhaltung der WRRL bei.

Während der Baumaßnahme sind die auszuführenden Unternehmen verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe infolge der Bautätigkeiten in das Gewässer oder Grundwasser gelangen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Arbeiten so durchgeführt werden, dass eine Gefährdung der Wasserqualität unter allen Umständen ausgeschlossen wird.

Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen auf die Oberflächengewässer und Grundwasser aus, die geeignet sind, die Ausprägung der betroffenen Wasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nachhaltig zu beeinträchtigen bzw. deren ökologisches Potenzial oder deren chemischen Zustand zu verschlechtern. Das Vorhaben stellt somit keine Verschlechterung im Sinne der § 27 WHG dar. Eine Betroffenheit des Grundwassers gem. § 47 WHG ist hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands im Sinne der WRRL ebenfalls auszuschließen.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es sind keine Schutzgebiete gem. §§ 23 bis 29 BNatSchG betroffen. Eine Flächeninanspruchnahme in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten findet ebenfalls nicht statt.

Aufgrund der innerstädtischen Lage ist hier mit keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen. Auswirkungen auf die Belange der Fischerei sind aufgrund des Abstands zum Wasser von mindestens rd. 6,0 m ebenfalls nicht zu erwarten. Es findet kein Eingriff in Fischbestände statt. Wasserseitig werden keine Bauwerke (Spundwände o.ä.) eingebracht.

Durch die Baumaßnahme sind keine Bäume betroffen, die durch die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung) des Landes Bremen geschützt sind.

Es ist von der baulichen Umsetzung der Maßnahme die Fällung eines Baumes im Bereich des Schulschiffhauses betroffen. Hierfür ist ein geeigneter Standort für den Ersatz des Baumes mit der Stadtplanung bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung und der Grünordnung bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft abzustimmen. Nach einer ersten Abstimmung mit der Naturschutzbehörde liegt der Baum in der Zuständigkeit des Sondervermögens Gewerbeflächen der Stadt Bremen und daher ist mit dem Sondervermögen ein möglicher Ersatzstandort sowie die Unterhaltung abzustimmen.

Das Vorhabengebiet wird nach § 34 BauGB beurteilt. Die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) finden somit keine Anwendung.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erwarten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft, Stadt- und Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Langfristig ist mit der geplanten HWS-Linie keine Auswirkung auf das Klima oder die Luft zu erwarten. Baustellenemissionen können hingegen insbesondere durch Staub und Luftschadstoffe, vorübergehende Auswirkungen auf die Luftqualität in der Umgebung aufweisen. Unter Berücksichtigung des Ausschöpfens aller technischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Baustellenemissionen werden die Beeinträchtigungen durch Einsatz von Baufahrzeugen- und maschinen nach aktuellem Standard auf das unvermeidbare Mindestmaß begrenzt.

Mit dem Bau einer Winkelstützwand bzw. einer Spundwand werden im Vergleich zu einem Deich schmale Konstruktionen errichtet, die sich nur zu einem geringen Teil auf das Schutzgut Landschaft auswirken.

Die erforderlichen Baumaßnahmen mit Nutzung von schwingungserzeugenden Baumaschinen könnte evtl. eine Auswirkung auf das denkmalgeschützte Geschichtenhaus haben, so dass eine Beweissicherung vor der Umsetzung der Baumaßnahmen erfolgen wird. Zudem könnten die Baumaßnahmen vorübergehend Auswirkungen auf die Zugänglichkeit des denkmalgeschützten Geschichtenhauses haben.

Im Übrigen sind bei der geplanten Trassenführung der HWS-Linie sind keine kulturellen und historischen Werte in der Umgebung betroffen.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erwarten.

4 Abschließende Gesamteinschätzung

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Lange', written on a light background.

Lange